

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Seiferle Aviation AG

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen der Seiferle Aviation AG (nachfolgend SAAG genannt) an Luftfahrzeugen oder deren Bestandteilen – insbesondere im Bereich Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Modifikation, Inspektion, Avionikarbeiten sowie für die Beschaffung und den Einbau von Ersatzteilen an Luftfahrzeugen und Komponenten. Die AGB gelten für sämtliche zwischen der SAAG und dem Kunden abgeschlossenen Verträge.

Abweichende Bedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn die SAAG diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

Die Leistungen erfolgen gemäss den jeweils anwendbaren luftfahrttechnischen und gesetzlichen Vorschriften.

2 Angebote und Vertragsabschlüsse

2.1 Vertragsabschluss

Bestellungen, Aufträge sowie deren Änderung sind vom Auftraggeber schriftlich abzugeben. Mündliche und telefonische Abmachungen werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch die SAAG verbindlich. Auf Verlangen werden Kostenvoranschläge erstellt. Wenn diese mit technischen Abklärungen oder grösserem Aufwand verbunden sind, welche die Ausführung des Auftrages bestimmen, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

Telefonische Auskünfte sind unverbindlich.

Klar erkennbare Fehler in Preislisten und Offerten wie Schreib-, Rechnungs- oder Übermittlungsfehler verpflichten nicht.

2.2 Anzahlung

Die SAAG kann für auszuführende Leistungen eine Anzahlung verlangen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fällig wird. Leistet der Auftraggeber die Vorauszahlung nicht fristgerecht, ist die SAAG nicht verpflichtet, die Arbeit aufzunehmen bzw. kann bereits begonnene Arbeiten bis zum Eingang der Zahlung unterbrechen.

2.3 Nachträgliche Änderungen am Vertrag

Änderungen am Auftragsgegenstand seitens des Auftraggebers müssen der SAAG bekanntgegeben werden und sind erst verbindlich, wenn die SAAG diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Diese können Folgen auf Leistungserbringung, Termine und Preise haben. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine Verrechnung erfolgt nach Aufwand.

2.4 Leistungsumfang

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag bzw. der Work Order. Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung der Lufttüchtigkeit oder zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind oder deren Notwendigkeit erst während der Durchführung erkennbar wird, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Kunden ausgeführt werden.

Der Auftraggeber ermächtigt die SAAG mit dem in der Auftragsbestätigung erwähnten Flugzeug auf Kosten des Auftraggebers Standläufe und Kontrollflüge durchzuführen, soweit sich dies für die Ausführung und Überprüfung der Unterhalts-, Reparatur- und Montagearbeiten als notwendig erweist.

3 Kostenvoranschläge, Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Abrechnung

Die Arbeiten der SAAG werden nach den jeweils gültigen Stundenansätzen sowie nach den Preisen für Ersatzteile, Material und externe Dienstleistungen abgerechnet. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Abgaben, Gebühren, Entsorgungs- und Umweltkosten sowie allfälliger Transport- und Logistikspesen. Der Rechnungsbetrag, abzüglich einer allenfalls geleisteten Anzahlung, wird mit dem Abschluss der Arbeiten fällig (Art. 75 OR).

3.2 Kostenvoranschläge

Kostenvoranschläge und Richtpreise sind unverbindlich. Sie basieren auf dem sichtbaren Zustand des Luftfahrzeugs und können sich aufgrund zusätzlicher Arbeiten oder Befunde ändern.

3.3 Mehrkosten

Mehrkosten, die nicht sicherheits- oder lufttüchtigkeitsrelevant sind, werden dem Kunden vor Ausführung der betreffenden Arbeiten mitgeteilt. Lufttüchtigkeitsrelevante Zusatzarbeiten dürfen ohne vorherige Zustimmung ausgeführt werden (siehe 2.4).

3.4 Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die SAAG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Mahn- und Inkassokosten zu erheben.

3.5 Werkunternehmerpfandrecht

Die SAAG ist berechtigt, das Luftfahrzeug oder die überlassenen Komponenten bis zur vollständigen Begleichung aller fälligen Forderungen zurückzubehalten (Werkunternehmerpfandrecht gemäss Art. 895 ZGB).

4 Mitwirkungspflichten und Termine

4.1 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt der SAAG alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen vollständig und rechtzeitig (d. h. innerhalb von der SAAG gesetzten Frist) zur Verfügung, insbesondere Logbücher, technische Dokumente, Betriebsdaten und behördliche Nachweise. Persönliche Gegenstände und Gefahrstoffe sind vor Übergabe des Luftfahrzeugs zu entfernen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bekannte Mängel, Vorereignisse oder sonstige Umstände, welche die Arbeiten beeinflussen können, vollständig und wahrheitsgemäss mitzuteilen.

Er hat zudem sicherzustellen, dass für das Luftfahrzeug ein den Risiken eines Werkstatt-, Stand- und Bodenbetriebs angemessener Versicherungsschutz besteht.

4.2 Folgen der Pflichtverletzung

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach oder verursachen Umstände aus seinem Verantwortungsbereich Verzögerungen, ist die SAAG berechtigt, den daraus entstehenden Mehraufwand sowie Terminverschiebungen dem Auftraggeber zu beladen.

4.3 Lieferfristen und Termine

Von der SAAG genannte Lieferfristen und Termine sind unverbindlich. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt und vereinbarte Zahlungen fristgerecht leistet.

Wird die Auftragsausführung aufgrund von Umständen ausserhalb des Einflussbereichs der SAAG (z. B. Lieferverzögerungen, Nichtverfügbarkeit von Teilen, Befunde, Änderungen des Auftragsumfangs, höhere Gewalt) unmöglich oder nur mit deutlich erhöhtem Aufwand, der ausserhalb des wirtschaftlich zumutbaren Rahmens liegt, möglich, ist die SAAG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine Rückerstattung allfälliger Anzahlungen erfolgt, eitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen – soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten der SAAG beruhen. Mittelbare Schäden wie Nutzungsausfall, Betriebsausfall oder entgangener Gewinn werden nicht ersetzt.

4.4 Zutrittsregelung

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass er zu den Werkstätten der SAAG, auch während der Bearbeitung seines Eigentums, keinen Zutritt hat, es sei denn mit ausdrücklicher Bewilligung der SAAG.

5 Abnahme und Rückgabe

5.1 Rückgabe

Mit der Rücknahme des Luftfahrzeugs durch den Auftraggeber gilt das Werk als abgenommen, sofern erkennbare Mängel innerhalb der Rügefrist gemäss Ziffer 6.1 gemeldet werden.

Der Auftraggeber hat das Luftfahrzeug bzw. die Komponenten nach Mitteilung der Fertigstellung innerhalb von der SAAG festgelegten Frist abzuholen. Verzögert sich die Abnahme oder Abholung aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, kann die SAAG Stand- oder Lagergebühren erheben.

5.2 Gefahrenübergang

Mit der Abnahme geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung oder Untergang des Luftfahrzeugs bzw. der Komponenten auf den Auftraggeber über, auch wenn sich diese noch auf dem Gelände der SAAG befinden.

5.3 Altteile

Ersetzte Altteile gehen in das Eigentum der SAAG über, sofern der Auftraggeber deren Rückgabe nicht bei Auftragserteilung ausdrücklich verlangt oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes vorsehen.

6 Gewährleistung

6.1 Mängelrüge

Die SAAG gewährleistet, dass die ausgeführten Arbeiten zum Zeitpunkt der Abnahme die anwendbaren luftfahrttechnischen Regeln gemäss EASA/BAZL-Vorschriften sowie den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften entsprechen.

Der Auftraggeber hat das Luftfahrzeug unmittelbar nach Rückgabe zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen** nach Übergabe schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb von 3 Arbeitstagen** nach deren Entdeckung, schriftlich zu rügen. **Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Rüge, gelten die Arbeiten als genehmigt.** Die SAAG ist berechtigt, nach eigener Wahl den Mangel im Rahmen einer Nachbesserung zu beseitigen. Weitere Ansprüche bestehen nur, wenn die Nachbesserung wiederholt fehlschlägt.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Verschleiss, unsachgemäße Bedienung, unterlassene Wartung, Eingriffe Dritter, äussere Einflüsse oder auf Umstände, die nicht im Verantwortungsbereich der SAAG liegen.

6.2 Gewährleistung für Ersatzteile

Für Ersatzteile und Komponenten gelten die Garantie- und Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers oder Lieferanten. Die SAAG haftet lediglich für den fachgerechten Einbau und die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, einschliesslich der Produkthaftpflicht, bleiben unberührt.

Für vom Auftraggeber selbst gelieferte Teile übernimmt die SAAG keine Gewährleistung; die Haftung der SAAG beschränkt sich auf den fachgerechten Einbau.

7 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der SAAG richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Für Schäden am ihr übergebenen Luftfahrzeug oder an Komponenten haftet die SAAG nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Nicht ersetzt werden mittelbare Schäden und reine Vermögensschäden wie Nutzungsausfall, Betriebsausfall oder entgangener Gewinn, ausser diese beruhen auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten der SAAG.

Der Auftraggeber anerkennt, dass die SAAG nicht verpflichtet ist, eine Versicherung für Schäden jeglicher Art am ihr anvertrauten Luftfahrzeug abzuschliessen; der ausreichende Versicherungsschutz liegt in der Verantwortung des Auftraggebers

8 Datenschutz und Dokumentation

8.1 Verarbeitung und Speicherung von Daten

Die SAAG verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers im Einklang mit dem geltenden Schweizer Datenschutzrecht (revDSG). Die Verarbeitung erfolgt ausschliesslich zur Abwicklung des Auftrags, zur Kommunikation mit dem Auftraggeber sowie zur Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen. Die SAAG ist berechtigt, technische Unterlagen, Logbücher, Wartungsprotokolle, Befunde und ähnliche Dokumente in elektronischer oder physischer Form zu speichern und gemäss den luftfahrttechnischen Vorschriften (insbesondere den Aufbewahrungspflichten gemäss BAZL/EASA) aufzubewahren.

8.2 Weitergabe von Daten

Die Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, insbesondere an Behörden, Hersteller, Lieferanten oder externe Dienstleister. Eine weitergehende Nutzung erfolgt nicht. Der Auftraggeber erklärt sich mit der datenschutzkonformen Verarbeitung seiner Daten einverstanden.

9 Versicherung und Risiko

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für das Luftfahrzeug während des gesamten Werkstatt-, Stand- oder Lageraufenthalts bei der SAAG einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich Vollkasko-/Hull-, Boden- und Haftpflichtdeckungen. Die SAAG haftet für Schäden am ihr anvertrauten Luftfahrzeug nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung. Für Schäden ausserhalb ihres Einflussbereichs, bspw. aufgrund höherer Gewalt, Witterungseinflüsse, Diebstahl, Vandalismus oder tierische Einwirkungen übernimmt die SAAG keine Haftung. Eine Pflicht der SAAG zum Abschluss einer eigenen Versicherung für das ihr übergebene Luftfahrzeug besteht nicht.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

10.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

10.3 Vorrang von Einzelvereinbarungen

Individuelle schriftliche Abreden zwischen der SAAG und dem Kunden gehen diesen AGB vor.

10.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Beide Parteien anerkennen für dieses Vertragsverhältnis das Schweizerische Recht für anwendbar und die Gerichte von Zürich für allein zuständig. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

10.5 Sprache

Die deutsche Version dieser AGB ist verbindlich. Übersetzungen dienen nur der Verständlichkeit.

10.6 Elektronische Kommunikation

Die Parteien anerkennen E-Mails ohne qualifizierte Signatur als rechtsgültige Kommunikationsform, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.